

# I ZR 182/04 - Satirische Werbung muss Politiker dulden

Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob Oskar Lafontaine wegen der von ihm nicht erlaubten Verwendung seines Bildnisses in einer Werbeanzeige ein Zahlungsanspruch zusteht. Kurz nach dem [Rücktritt](#) des Klägers als Finanzminister hatte Sixt in einer Werbeanzeige zur Darstellung des Bundeskabinetts Portraitaufnahmen des Klägers und weiterer fünfzehn Mitglieder des Bundeskabinetts [verwendet](#). Das Bild des Klägers war durchgestrichen. Der Text lautete: "Sixt verleast auch Autos an Mitarbeiter in der Probezeit." Die Anzeigen erschienen 1999 in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und der "Welt" Werbeanzeigen

Der derzeitige Fraktionsvorsitzende der Linken im Bundestag sieht darin eine von ihm nicht gewollte Kommerzialisierung seiner [Person](#) zu Werbezwecken. Er verlangt als Entgelt den Betrag, der nach seiner Auffassung üblicherweise an vermarktungswillige Prominente als Lizenz gezahlt wird.

Die Instanzgerichte haben das Begehren für begründet erachtet. Das Berufungsgericht hat einen Betrag von 100.000 € zugesprochen. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof ist davon ausgegangen, dass ein Anspruch des Klägers auf [Zahlung](#) einer fiktiven Lizenzgebühr nicht schon deshalb ausscheidet, weil er wegen des für Bundesminister geltenden Verbots, ein Gewerbe auszuüben ([Art. 66 GG](#)), an der eigenen kommerziellen Verwertung seines Bildnisses gehindert gewesen sei. Der Anspruch auf [Zahlung](#) einer angemessenen Lizenz stelle einen Ausgleich für einen rechtswidrigen Eingriff in die der prominenten [Person](#) ausschließlich zugewiesene Befugnis zu entscheiden dar, ob sie sich zu Werbezwecken vermarkten lasse oder nicht. Wertersatz sei für die tatsächlich erfolgte Nutzung des Bildes zu leisten, und zwar unabhängig davon, ob der Berechtigte bereit und in der Lage gewesen wäre, die Abbildung gegen [Zahlung](#) zu gestatten.

Der Anspruch scheitere im vorliegenden Fall aber daran, dass die Beklagte ein aktuelles politisches Geschehen zum Anlass für ihren als Satire verfassten Werbespruch genommen habe, ohne über eine bloße Aufmerksamkeitswerbung hinaus die [Person](#) des Klägers zur Anpreisung ihrer Dienstleistung zu vermarkten. Zwar habe niemand, auch nicht der Kläger als [Person](#) der Zeitgeschichte, es hinzunehmen, mit seinem Bildnis oder Namen in eine fremde [Werbung](#) eingebunden zu werden. Das schließe es aber nicht aus, dass das auch im Bereich der Wirtschaftswerbung bestehende Recht auf freie Meinungsäußerung den Schutz (des vermögensrechtlichen Bestandteils) des [allgemeinen Persönlichkeitsrechts](#) verdränge. Die gebotene Güterabwägung falle im Streitfall zu Lasten des Klägers aus. Die Verwendung des Bildnisses erwecke nicht den Eindruck, der Abgebildete empfehle das beworbene Produkt. Ein Image- oder Werbewert des Klägers werde nicht auf die beworbene unternehmerische [Leistung](#) übertragen. Das Foto des Klägers behalte auch im Rahmen der Werbeanzeige seine politische Zuordnung. Es sei Teil einer satirischen Auseinandersetzung der Beklagten mit dem [Rücktritt](#) des Klägers als einem aktuellen politischen [Tagesereignis](#). Zudem sei nur eine kontextneutrale Portraitaufnahme [verwendet](#) worden, die sich in Größe und Anordnung in die Portraitaufnahmen der weiteren fünfzehn Regierungsmitglieder einreihe. Auch seien keine ideellen Interessen des [allgemeinen Persönlichkeitsrechts](#) des Klägers verletzt. Das Ansehen des Klägers werde nicht [beschädigt](#). Als Folge dieser Abwägung müsse im Streitfall das Interesse des Klägers, eine Verwertung seines Porträtfotos in der [Werbung](#) zu verhindern, zurücktreten. Deshalb sei ihm auch kein Anspruch auf Abschöpfung eines Werbewertes zuzubilligen.

Urteil vom 26. Oktober 2006 - [I ZR 182/04](#) - [BGH PM 148/2006](#)

OLG Hamburg, Urteil vom 9. November 2004 - 7 U 18/04

LG Hamburg, Urteil vom 9. Januar 2004 - 324 O 554/03